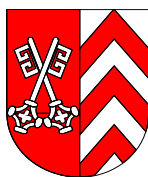


AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 25. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 17

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
103 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	120	108 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst der Gemeinde Hüllhorst	124
104 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	123	109 Widmung der Straße „Selhorst“ der Stadt Porta Westfalica	124
105 Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	123	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
106 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	123	110 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	124
107 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	123	111 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	126

103

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung –BWO– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I auf.

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Frist und Ort für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl am 26. September 2021 sind für den Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I bis spätestens zum

19. Juli 2021, 18.00 Uhr

**bei der Kreiswahlleiterin, Portastraße 13, 32423 Minden
(Kreishaus, Zimmer 201)**

gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) einzureichen. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Gebiet des Wahlkreises 134 Minden-Lübbecke I

Zum Wahlkreis 134 Minden-Lübbecke I gehören die Städte und Gemeinden Espelkamp, Hille, Hüllhorst, Lübbecke, Minden, Petershagen, Porta Westfalica, Preußisch Oldendorf, Rahden und Stewede.
Hinweis: Die Stadt Bad Oeynhausen gehört dem Wahlkreis 133 Herford-Minden-Lübbecke II an.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetzes (BWG) von Wahlberechtigten (sog. „andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden (§18 Abs. 1 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

Montag, den 21. Juni 2021, 18.00 Uhr

beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Außerdem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes (PartG) beigefügt werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 PartG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 9. Juli 2021 fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

5. Amtliche Formblätter

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Formblätter zu verwenden.

Die erforderlichen Formblätter für die Kreiswahlvorschläge und die beizufügenden Anlagen können bei der Kreiswahlleiterin angefordert (Tel. 0571/807-22010, E-Mail wahlbuero@minden-luebbecke.de) oder im Kreishaus, Portastraße 13, 32423 Minden, Zimmer 201, nach Voranmeldung persönlich abgeholt werden.

6. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Jeder Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und muss gemäß § 34 Abs. 1 BWO enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der*des Bewerber*in,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer*eines Bewerbers*in enthalten. Ein*e Bewerber*in darf - unbeschadet ihrer*seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber*in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine*ihre Zustimmung dazu auf einem amtlichen Formblatt schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs.1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes der Partei, darunter der*dem Vorsitzenden oder ihrer*seinem Stellvertreter*in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von mindestens je drei Mitgliedern - darunter der*dem Vorsitzenden oder ihrer*seinem Stellvertreter*in - der Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO).

Darüber hinaus müssen Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (§ 18 Abs. 2 BWG) und andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG) außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung der Vorschriften des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages durch eine Bescheinigung der zuständigen Meldebehörde (Gemeindebehörde) nachzuweisen.

Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der*des vorgeschlagenen Bewerbers*in anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien haben ferner die Aufstellung der*des Bewerbers*in in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 34 BWO entsprechen.

Darüber hinaus dürfen Kreiswahlvorschläge von Parteien erst nach der Aufstellung des*der Bewerbers*in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Als Bewerber*in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nach § 15 BWG wählbar ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist sowie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde auf einem amtlichen Formblatt (Anlage 16 BWO) nachzuweisen.

Über die Wahl der*des Bewerbers*in ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die*Der Leiter*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer*innen haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der*des Bewerbers*in in geheimer Abstimmung erfolgte, dass jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerbern*innen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Für die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt sind amtliche Formblätter zu verwenden, die zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschriften - möglichst mit Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse - bezeichnet werden. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 1 u. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 32 - 38) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge sowie die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlberberaufstellungsverordnung).

7. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Einem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- a) die Erklärung der*des vorgeschlagenen Bewerbers*in nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie*er ihrer*seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre*seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber*in gegeben hat,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die*der vorgeschlagene Bewerber*in wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die*der Bewerber*in aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - eine Versicherung an Eides statt der*des vorgeschlagenen Bewerbers*in gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie*er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner*innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

8. Zurücknahme und Änderung des Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner*innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die*der Bewerber*in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei Aufstellung von Parteibewerber*innen braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung/Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

9. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner*innen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) die*der Bewerber*in mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre*seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung der*des Bewerbers*in fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

10. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 30. Juli 2021 über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht. Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG), wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben (§ 26 Abs. 2 BWG).

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 9. August 2021 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekannt gemacht (§ 26 Abs. 3 BWG, § 38 BWO).

Minden, den 17.03.2021

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 134 - Minden-Lübbecke I
gez. Cornelia Schöder

104

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

105

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)**

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

106

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Die Zustellung einer Ordnungsverfügung wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

107

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 18	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 19	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 20	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 21	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2021 beschlossen, den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 29.271.075,73 €, einem Gewinnvortrag von 21.316,92 € und einem Jahresüberschuss von 308.368,89 € festzustellen, den geprüften Lagebericht zur Kenntnis zu nehmen und dem Betriebsausschuss für das Wirtschaftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen. Der Jahresüberschuss von 308.368,89 € sowie 16.231,11 € aus dem Gewinnvortrag, insgesamt 324.600 €, sollen an die Gemeinde Hüllhorst ausgeschüttet werden. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses am 23.02.2021 erteilt.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst sowie des abschließenden Vermerks von der Gemeindeprüfungsanstalt wird im vollen Wortlaut vom 25.03. bis 09.04.2021 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht sowie der abschließende Vermerk werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst - Zimmer 2.10 - bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rat der Gemeinde Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 09.03.2021

Gemeinde Hüllhorst
 Der Bürgermeister
 Michael Kasche

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Widmung der Straße „Selhorst“

Aufgrund des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Porta Westfalica in der Sitzung vom 22.02.2021 wird die Straße „Selhorst“ (Gemarkung Holzhausen I, Flur 2, Flurstücke 770, 1063, 1298 und 1299) gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindeanliegerstraße ohne Widmungsbeschränkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne, die die Straßenflächen ausweisen, können bei der Stadt Porta Westfalica, Abteilung Straße, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Porta Westfalica, 11.03.2021

Stadt Porta Westfalica
 Dr. Sonja Gerlach
 Bürgermeisterin

Bekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den
Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl
zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung –BWO– in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 133 Herford - Minden-Lübbecke II auf.

Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis spätestens

Montag, den 19. Juli 2021, 18.00 Uhr

beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 133 Herford – Minden-Lübbecke II
in 32051 Herford, Amtshausstr. 3, Zimmer Nr. 3.39 oder 3.40

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395). Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Gebiet des Wahlkreises 133 Herford – Minden-Lübbecke II

Das Gebiet des Wahlkreises umfasst den Kreis Herford und die Stadt Bad Oeynhausen.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetzes (BWG) von Wahlberechtigten eingereicht werden (§18 Abs. 1 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

21. Juni 2021, 18.00 Uhr

beim Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Außerdem sollen der Anzeige Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

5. Amtliche Formblätter

Für die Kreiswahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die beizufügenden Anlagen können beim Kreiswahlleiter angefordert (Tel. 05221/1313 - 79, -39 oder -40, E-Mail wahl@kreis-herford.de) oder im Kreishaus, Amtshausstr. 3, 32051 Herford, Zimmer 3.39 oder 3.40, persönlich abgeholt werden.

6. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge dürfen nur den Namen einer Bewerberin / eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu auf einem amtlichen Formblatt schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs.1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG).

Darüber hinaus müssen Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 133 (Kreis Herford und Stadt Bad Oeynhausen) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, jedoch nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG). Hierzu werden ebenfalls amtliche Formblätter ausgegeben. Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Meldebehörde nachzuweisen.

Jede/r Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 34 BWO entsprechen.

Darüber hinaus dürfen Kreiswahlvorschläge von Parteien erst nach der Aufstellung der Bewerberin / des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nach § 15 BWG wählbar ist und nicht Mitglied einer anderen Partei ist sowie in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Meldebehörde auf einem amtlichen Formblatt nachzuweisen.

Über die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Leiterin / der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen / Teilnehmer haben an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin / des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgte, dass jede / jeder stimmberechtigte Teilnehmerin / Teilnehmer der Versammlung hierbei vorschlagsberechtigt war und dass den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Für die Niederschrift und die Versicherung an Eides statt sind amtliche Formblätter zu verwenden, die zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen sind (§ 21 Abs. 6 BWG).

Im Kreiswahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 1 u. 2 BWG).

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes (§§ 18 - 26) und der Bundeswahlordnung (§§ 32 - 38) über Form und Inhalt der Kreiswahlvorschläge sowie die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung).

Herford, den 17.03.2021

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 133 – Herford - Minden-Lübbecke II
gez. Jürgen Müller

111

Bekanntmachung
Aufgebot

Am 04.03.2021 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 334 048 139

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 09.03.2021

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)